



ERISKIRCH
KRESSBRONN A. B.
LANGENARGEN



**GEMEINDE-
VERWALTUNGSVERBAND**

Information des Fachbereichs Bauverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.- Langenargen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung – DSGVO

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bürgermeister und Verbandsvorsitzender Arman Aigner
Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen
Tettnanger Straße 17
88085 Langenargen

Datenschutzbeauftragter

Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen
Fachbereich Allgemeine Verwaltung
Tettnanger Straße 17
88085 Langenargen
Telefon: 07543 9324-10
Fax: 07543 9324-22
E-Mail: datenschutz@gvv-ekl.de

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Die Datenverarbeitung und Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf Grund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere:

- zum Zweck der Durchführung von baurechtlichen Antragsverfahren
- zum Zweck der Beteiligung anderer Ämter und Fachbehörden, deren Stellungnahmen für die Antragsbearbeitung erforderlich sind.
- zur Aufgabenerfüllung nach § 47 LBO sowie §§ 64 ff, 69, 71, 75 LBO und VwV Brandverhütungsschau
- um unserer Beratungspflicht nach § 25 LVwVfG nachzukommen
- zur Erfüllung unserer Informationspflicht gegenüber anderer Stellen (z. B. Datenübermittlung an die Mitgliedsgemeinden, den Bezirksschornsteinfeger, das Hauptzollamt Ulm, das Regierungspräsidium Tübingen, das Landratsamt Bodenseekreis)
- an Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zur Gefahrenabwehr

- bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- die Angaben auf dem Baufreigabebeschein (§ 59 Abs. 1 LBO)
- die Angaben im Rahmen der Ausführung der Wärmegeetze (EWärmeG, Gebäudeenergiegesetz).

Die personenbezogenen Daten werden in dem Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden.

Dauer der Datenspeicherung

Alle Antragsarten werden in den Bauakten in Papierform und elektronisch verarbeitet. Da die baurechtlichen Vorgänge jederzeit nachvollziehbar sein müssen, werden die Akten dauerhaft aufbewahrt, längstens bis zum Abbruch des Gebäudes – im Fall einer Archivierungspflicht darüber hinaus.

Dies gilt auch für die personenbezogenen Angaben von Entwurfsverfasser, Ersteller der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis oder Tragwerksplaner (Statiker), Bauleiter / Fachbauleiter, Betreiber gewerblicher Anlagen, Abbruchunternehmer, Fachplaner, Bauunternehmer, Fachunternehmer sowie Angrenzer. Im Fall von gebührenpflichtigen Beratungsleistungen werden die Daten bis zur Bestandskraft des Gebührenbescheides gespeichert bzw. so lange gespeichert, bis die Gebühr bezahlt ist.

Einsicht in Bauakten

Nach Beendigung eines baurechtlichen Verfahrens haben insbesondere die Fachämter zur Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben die Möglichkeit zur Akteneinsicht in abgeschlossene Vorgänge.

Der Fachbereich Bauverwaltung gewährt Akteneinsicht den Grundstückseigentümern oder ihren Bevollmächtigten sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen (z. B. Entwurfsverfasser für Vorhaben auf Nachbargrundstücken, Studierende zur Erstellung studentischer Arbeiten). Akteneinsichtsrechte ergeben sich auch aus § 29 LVwVfG sowie nach LIFG.

Jede Akteneinsicht erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffenen Personen

Sie sind verpflichtet, die zu oben genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der Daten hat zur Folge, dass Ihr Antrag oder die von Ihnen abgegebene Erklärung nicht bearbeitet werden kann bzw. eine Beratung nur eingeschränkt erfolgen kann.

Bereitstellung Freiwilliger Angaben

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Diese Angaben erleichtern und beschleunigen die Kontaktaufnahme mit Ihnen. Fehlen diese

Angaben, kann nur schriftlich mit Ihnen Kontakt aufgenommen werden. Dies kann zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Gemeindeverwaltungsverband Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung freiwillig gemachter Angaben können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de, beschweren.